

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe der Gemeinde Anröchte**

- Friedhofsgebührensatzung -
vom 30. September 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4
Gebührensätze

| A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten | EURO |
|---|-------------|
| 1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte | 702,00 |
| 2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.714,00 |
| 3. Grabstätte für Urnen/Aschen | 538,00 |
| 4. a) Baumgrabstätte für Urnen | 538,00 |
| 4. b) Schild an der Stele der Baumgrabstätten | 32,50 |
| | |
| B) Gebühren für Wahlgrabstätten | |
| 1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle | 2.057,00 |
| 2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung | 69,00 |
| 3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle | 69,00 |
| | |
| C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung | |
| 1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 1.525,00 |
| 2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes | 1.228,00 |
| 3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche | 930,00 |
| 4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld | 131,00 |
| | |
| D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen | |
| 1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 1.682,00 |
| 2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab | 1.682,00 |
| 3. Umbettung einer Urne | 611,00 |
| | |
| E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle | |
| Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes | 112,00 |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 25. September 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 29. September 2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 30. September 2020

gez. Schmidt

Bürgermeister